



Glarus Süd  
*Kraft.*

# **Reglement für die ausserschulische Benützung von Schul- und Sportanlagen sowie der Mehrzweckräume Gemeinde Glarus Süd**

**Erlassen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18.08.2016**

---

**Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.**



## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Zuständigkeiten und Bewilligungsverfahren .....	3
Art. 3	Allgemein gültige Benützungsvorschriften .....	4
Art. 4	Sperrzeiten.....	5
Art. 5	Spezielle Benützungsvorschriften für Schulräume .....	5
Art. 6	Spezielle Benützungsvorschriften für Turn- und Mehrzweckhallen .....	5
Art. 7	Spezielle Benützungsvorschriften für Turn- und Mehrzweckhallen bei Veranstaltungen .....	5
Art. 8	Spezielle Benützungsvorschriften für Aussenanlagen .....	6
Art. 9	Brandschutz / Feuerpolizeiliche Vorschriften.....	6
Art. 10	Schlüsselverwaltung.....	7
Art. 11	Gebührenordnung.....	7
Art. 12	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	7
Art. 12	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	8
	Merkblatt Schulräume .....	9
	Merkblatt Turn- und Mehrzweckhallen .....	10
	Merkblatt Turn- und Mehrzweckhallen bei Veranstaltungen .....	11
	Merkblatt Aussenportanlagen.....	12

Der Gemeinderat Glarus Süd erlässt gestützt auf Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung sowie Art. 3 des Reglements über die Schulorganisation folgendes Reglement zur ausserschulischen Benützung der Schul- und Sportanlagen von Glarus Süd:

**Art. 1 Geltungsbereich**

- 1 Das vorliegende Reglement regelt die ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen sowie der Mehrzweckräume der Gemeinde Glarus Süd.
- 2 Die Bedürfnisse der Schule zur Benützung der Anlagen und Einrichtungen haben Vorrang.
- 3 Ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit können die Anlagen und Einrichtungen den Vereinen und Organisationen aus der Gemeinde Glarus Süd für Proben und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- 4 Ausnahmsweise können die Anlagen und Einrichtungen auch an auswärtige Vereine, Organisationen oder Veranstalter vermietet werden.
- 5 Anlagen und Einrichtungen, welche zur Benützung zur Verfügung stehen und diesem Reglement unterliegen, sind im Anhang 1 'Schul- und Sportanlagen/ Mehrzweckräume' aufgelistet.

**Art. 2 Zuständigkeiten und Bewilligungsverfahren**

- 1 Für die ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen sowie der Mehrzweckräume ist eine Bewilligung erforderlich.
- 2 Zuständig für die Bewilligungserteilung ist die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf den Belegungsplan der Schule Rücksicht zu nehmen.
- 3 Innerhalb des ordentlichen Schulunterrichtes erteilt die Liegenschaftsverwaltung Bewilligungen nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem zuständigen Hauswart.
- 4 Benützungsgesuche sind mittels Onlinereservationstool vier Wochen vor der Benützung an die Liegenschaftsverwaltung zu stellen. Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Ortsansässige Gesuchsteller haben Vorrang. Weitere Kriterien bei der Zuweisung können unter anderem sein: die Jugendförderung, die Anzahl aktiver Mitglieder, die bisherige Bewilligungspraxis.
- 5 In begründeten Fällen können auch Gesuche bewilligt werden, welche kurzfristig eintreffen.
- 6 Bewilligungen zur Benützung von Anlagen und Einrichtungen werden nur an Veranstalter erteilt, deren Leitung Gewähr für eine sorgfältige und sachgemässe Bedienung bietet.
- 7 Die Gesuchsteller müssen mindestens 18-jährig sein. Minderjährige haben für die Veranstaltung eine verantwortliche, volljährige Person zu bezeichnen, welche beim Anlass anwesend sein muss.

8 Termine für Dauerbelegungen ortsansässiger Vereine werden in der Regel jeweils bis Ende Januar des laufenden Jahres entgegengenommen (die Vereine sprechen sich mit Vorteil im Rahmen einer Benutzerkonferenz gegenseitig ab). Die Liegenschaftsverwaltung kann ausnahmsweise die bewilligten Dauerbelegungen unterbrechen oder verschieben. Die Einschränkungen werden mindestens zwei Wochen im Voraus den entsprechenden Benutzern bekannt gegeben.

9 Die erteilten Benützungsbewilligungen sind nicht übertragbar.

10 Schulleitung und Hauswartung werden über die erteilten Bewilligungen durch die Liegenschaftsverwaltung informiert.

11 Die Liegenschaftsverwaltung führt den Terminkalender für alle Belegungen.

12 Reklamationen betreffend Material oder Ordnung sind an den zuständigen Hauswart zu richten.

13 Das Departement Werke und Umwelt kann dauernd oder vorübergehend die Benützung untersagen, wenn:

- Die Anlagen und Einrichtungen ihrem Zweck entfremdet werden
- Die Benützungsordnung oder die Weisungen des Hauswartes missachtet werden
- Böswillige Beschädigungen vorkommen
- Die Veranstalter durch ungebührliches Benehmen auffallen
- Schäden nicht gemeldet werden
- Reparaturen nicht bezahlt werden
- Die finanziellen Verpflichtungen (Bewilligungs-/ Benützungsgebühren, Aufwendungen Hauswart etc.) nicht erfüllt werden.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

### **Art. 3 Allgemein gültige Benützungsvorschriften**

1 Der Benutzer / Veranstalter gewährleistet eine saubere, ordnungs- und reglements-konforme Benützung der Räume und Durchführung von Veranstaltungen. Den Anweisungen des Hauswartes und des Reinigungspersonals ist Folge zu leisten. Schäden sind zu melden und gehen zu Lasten des Veranstalters.

2 Der Schulunterricht darf durch die Benützung der Anlagen oder Einrichtungen nicht gestört werden.

3 Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Bei Grossanlässen ist die Verkehrsregelung Sache des Veranstalters. Während der Schulzeiten ist das Parkieren ohne ausdrückliche Genehmigung von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr, auf den gekennzeichneten Parkplätzen ausdrücklich untersagt.

4 Die Gemeinde lehnt jede Haftung und Verantwortung für Unfälle und Schäden im Sport- und Festbetrieb ab. Die Versicherung ist Sache der Benutzer oder deren Organisatoren.

5 Bei Grossanlässen ist auf Verlangen ein Sicherheitskonzept vorzulegen.

6 Jugendgruppen und Schüler haben erst Zutritt zu den Räumlichkeiten, wenn der Leiter anwesend ist. Schüler bzw. Jugendliche dürfen sich nur unter Aufsicht einer Lehrperson resp. eines Leiters in den Räumlichkeiten aufhalten.

7 Die Anlagen und Einrichtungen dürfen mit Ausnahme von bewilligten Einzelanlässen nur bis um 22.00 Uhr belegt werden. Die Räumlichkeiten sind spätestens bis 22.30 Uhr zu verlassen.

8 Es ist untersagt, Hunde in Schulanlagen resp. auf den Aussenanlagen frei laufen zu lassen.

9 Während des Schulbetriebes herrscht auf sämtlichen Anlagen striktes Rauchverbot.

#### **Art. 4 Sperrzeiten**

1 Die Schul- und Sportanlagen sind während den Schulferien geschlossen. Auf Anfrage ist die Benützung möglich. An den gesetzlichen Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Näfelser Fahrt, Auffahrt, Pfingstsonntag, Allerheiligen, Weihnachten) sind die Schul- und Sportanlagen geschlossen.

2 Die Sperrzeiten für die Reinigungsarbeiten werden von der Liegenschaftsverwaltung festgelegt.

#### **Art. 5 Spezielle Benützungsvorschriften für Schulräume**

1 Schulräume, die einer Lehrperson zugeteilt sind, dürfen auch ausserhalb der Schulzeiten nur nach Rücksprache mit der betroffenen Lehrperson freigegeben werden.

2 Die Übergabe- und Abgabemodalitäten sind mindestens zwei Tage im Voraus mit dem Hauswart zu vereinbaren.

3 Für das Verhalten in Schulräumen wird auf das entsprechende Merkblatt verwiesen.

#### **Art. 6 Spezielle Benützungsvorschriften für Turn- und Mehrzweckhallen**

1 Die Vergabe von Turn- und Mehrzweckhallen in den Abendstunden erfolgt vorzugsweise in drei Blöcken von 17.00 bis 18.30 Uhr, 18.30 bis 20.00 Uhr resp. 20.15 bis 22.00 Uhr.

2 Für das Verhalten in Turn- und Mehrzweckhallen wird auf das entsprechende Merkblatt verwiesen.

#### **Art. 7 Spezielle Benützungsvorschriften für Turn- und Mehrzweckhallen bei Veranstaltungen**

1 Vereine und Organisationen führen mit dem Hauswart zwei Wochen vor der Veranstaltung einen Abspracherapport durch, an welchem anhand einer Checkliste alle nötigen Modalitäten geregelt werden.

- 2 Die Veranstalter haben eine Aufsichtsperson zu bestimmen, die dem Hauswart namentlich zu nennen ist.
- 3 Die Aufsichtsperson wird vom Hauswart in der Bedienung der technischen Anlagen instruiert. Bereits vor der Veranstaltung bestehende Mängel sind festzuhalten.
- 4 Bei den Vorarbeiten für Veranstaltungen darf der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- 5 Der Veranstalter sorgt für das Durchsetzen des Rauchverbotes und für den Jugendschutz beim Alkoholkonsum.
- 6 Bewilligungen für Verlängerungen, Wirtrecht, Tombola, Barbetrieb etc. sind durch den Gesuchsteller via Online Tool einzuholen.
- 7 Für das Verhalten in Turn- und Mehrzweckhallen bei Veranstaltungen wird auf das entsprechende Merkblatt verwiesen.

#### **Art. 8 Spezielle Benützungsvorschriften für Aussenanlagen**

- 1 Bei schlechter Witterung entscheidet der Hauswart über die Benutzbarkeit der Aussenanlagen. Die Sperrung des Platzes wird durch den Hauswart mit einer Hinweistafel angezeigt. Schäden infolge unsachgemässer Benützung werden zu Lasten der Verursacher behoben.
- 2 Motorfahrzeuge dürfen die Sportanlagen nur mit Bewilligung des Hauswartes befahren.
- 3 Aus Rücksicht auf die Nachbarn dürfen Aussenanlagen nur bis 22.00 Uhr benützt werden. Es sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr während der Nacht und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr während der Mittagszeit jegliche Lärmemissionen zu unterlassen.
- 4 Für das Verhalten auf Aussensportanlagen wird auf das entsprechende Merkblatt verwiesen.

#### **Art. 9 Brandschutz / Feuerpolizeiliche Vorschriften**

- 1 Gestützt auf die Weisungen betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften der 'glarnerSach' ist dem Umgang mit Dekorationsmaterial sowie dem Offenhalten der Fluchtwege besondere Beachtung zu schenken ([www.glarnersach.ch](http://www.glarnersach.ch) / Kontakt & Service / downloads). Der Veranstalter ernennt einen Sicherheitsbeauftragten.
- 2 Die maximale Belegungszahl der entsprechenden Turn- und Mehrzweckhalle ist aus Sicherheitsgründen zu beachten.
- 3 Der Veranstalter sorgt für die Abnahme und Bewilligung des Anlasses gemäss den Vorgaben der 'glarnerSach'.
- 4 Der Hauswart ist befugt, den Veranstalter auf Mängel bezüglich der feuerpolizeilichen Vorschriften hinzuweisen und die 'glarnerSach' resp. die Polizei zu informieren.

#### **Art. 10 Schlüsselverwaltung**

- 1 Die Liegenschaftsverwaltung führt das Schlüsselverzeichnis.
- 2 Für jeden abgegebenen Schlüssel an Vereine oder Private ist ein Depot zu leisten, das bei der Rückgabe wieder rückvergütet wird.

#### **Art. 11 Gebührenordnung**

- 1 Gebührenpflichtig gemäss Anhang 2 sind alle Einzelanlässe, die von Privatpersonen oder Vereinen, Parteien und Organisationen durchgeführt werden.
- 2 Zusätzliche Aufwendungen wie Beamer, Hellraumprojektor, Musikanlagen etc. werden separat in Rechnung gestellt.
- 3 Vereine mit Sitz in Glarus Süd zahlen für die Benützung der Anlagen im Rahmen von regelmässigen Proben keine Gebühren. Proben an Samstagen oder Sonntagen sind gebührenpflichtig.
- 4 Von den turnenden Vereinen resp. Sportclubs wird für die Benutzung des Materials kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- 5 Als Einheimische werden alle Personen mit Wohnsitz in Glarus Süd resp. Vereine mit rechtllichem Sitz in Glarus Süd betrachtet.
- 6 In den Gebühren sind die Grundkosten für die Gebäudenutzung abgedeckt. Die Nassreinigung der Räumlichkeiten wird nach Aufwand mit Fr. 45.-/h verrechnet.
- 7 Einzelanlässe mit gemeinnützigem Zweck wie Suppentage, Senioren- bzw. Jugendanlässe inkl. Belegungen durch J+S-Kurse, Militär, Abgeordneten- und Delegiertenversammlungen von ortsansässigen Vereinen sowie von Ausbildungskursen der Dachorganisationen von kantonalen Vereinen, sind den Anlässen von einheimischen Vereinen gleichgestellt.
- 8 Das Inkasso aller Gebühren und Kosten erfolgt über die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Glarus Süd. Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Als Basis dient der vom Hauswart erstellte Arbeitsrapport. Bei Bedarf wird ein Depot oder eine angemessene Vorauszahlung verlangt.
- 9 Die Kehrrichtentsorgung geht zu Lasten des Veranstalters.

#### **Art. 12 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- 1 Den Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe ist strikte Folge zu leisten. Nichtbeachtung nach schriftlicher Mahnung hat den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.
- 2 Verstösse gegen die allgemeinen oder speziellen Benützungsvorschriften können zur Anzeige gebracht werden.
- 3 Einsprachen gegen Entscheide der Liegenschaftsverwaltung sind an das Departement Werke und Umwelt zu richten. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach der Gemeindeordnung.

4 Die Gemeinde Glarus Süd übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden. Bestehende Mietverhältnisse gehen unverändert weiter, respektive Reservationen für Veranstaltungen werden übernommen.  
Der Liegenschaftsverwalter wird beauftragt, im Laufe des Jahres 2016, die bisherigen Belegungspläne zu erfassen und in Zusammenarbeit mit den Vereinen zu aktualisieren

Dieses Reglement tritt am 01.09.2016 in Kraft

Vom Gemeinderat erlassen am 18.08.2016

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident

Mathias Vögeli



Der Gemeindeschreiber

André Pichon



## **Merkblatt Schulräume**

- In Schulräumen darf die Sitzordnung nicht verändert werden.
- Essen und Trinken ist in den Schulräumen nicht gestattet.
- Aufhängen oder Abhängen von Zeichnungen etc. ist nicht gestattet.
- Notizen auf den Wandtafeln dürfen nicht entfernt werden.  
Wandtafeln sind nach Gebrauch sauber zu reinigen.
- Weisswandtafeln dürfen nur mit "White-Board-Markern" beschriftet bzw. mit Magneten gekennzeichnet werden. Das Anbringen von Klebestreifen auf Weisswandtafeln oder Leinwänden ist nicht erlaubt.
- Benütztes Mobiliar ist an den ursprünglichen Platz zurückzustellen.
- Das Licht ist zu löschen und Fenster sind zu schliessen.

## **Merkblatt**

### **Turn- und Mehrzweckhallen bei wöchentlichen regelmässigen Trainings**

- Die Turn- und Mehrzweckhallen dürfen nur mit sauberen, nicht abfärbenden Schuhen betreten werden. Verboten ist das Betreten der Räumlichkeiten mit Turnschuhen, welche im Freien oder in den Aussenanlagen benutzt werden.
- In den Turn- und Mehrzweckhallen darf nur mit sauberen Bällen gespielt werden.
- Turngeräte, die für den Hallengebrauch bestimmt sind, dürfen nicht nach draussen genommen werden.
- Beim Training mit Hanteln ist der Boden mit Matten zu schützen.
- Die Sportgeräte sind nach Gebrauch zu reinigen. Magnesiaspuren an Wänden und Böden sind zu entfernen.
- Der Reinhaltung von Toiletten, Duschräumen und Garderoben ist besondere Beachtung zu schenken.
- Benütztes Mobiliar ist an den ursprünglichen Platz zurückzustellen resp. zu versorgen.
- Die Verantwortlichen kontrollieren unmittelbar vor dem Verlassen des Gebäudes, ob Duschen und Wasserhähnen abgestellt sind. Das Licht ist zu löschen und Fenster sind zu schliessen.
- Für Vereinsmaterial sind die vom Hauswart zugeteilten Abstellräume- oder Kästen zu benutzen.
- Das Essen und Trinken ist in der Turn- und Mehrzweckhalle nicht gestattet.

## **Merkblatt Turn- und Mehrzweckhallen bei Veranstaltungen**

- Bei grösseren Anlässen ist der Verkehr durch den Veranstalter zu regeln. Auf Verlangen ist ein Parkkonzept vorzuweisen.
- Der Boden in Turn- bzw. Mehrzweckhallen ist gemäss den Weisungen des Hauswartes abzudecken. Nach dem Anlass werden die Bodenschutzmatten vom Veranstalter gewischt. Für die Nassreinigung derselben ist der Hauswart verantwortlich. Die Bodenschutzmatten sind nach Gebrauch in gereinigtem und trockenem Zustand unter Aufsicht des Hauswartes zu versorgen.
- Die nötigen Reinigungsgeräte, Papierhandtücher, WC etc. werden zur Verfügung gestellt. Die Räume sind besenrein zu übergeben.
- Die zu Turn- bzw. Mehrzweckhalle gehörenden Tische und Stühle dürfen nicht im Freien aufgestellt werden.
- An Mobilien darf kein Befestigungsmaterial wie Nägel, Heftklammern, Schrauben etc. angebracht werden. Für die Befestigung von Dekorationsmaterial etc. an Immobilien sind die vorhandenen Einrichtungen zu benutzen.
- Der Hauswart übergibt und übernimmt die Küche gemäss Inventar mit allen Zubehörteilen. Der Verein oder der Wirt hat die Küche und die Inventargegenstände in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben.
- Für Rauchende sind ausserhalb der geschlossenen Räume Aschenbecher aufzustellen.
- Die Altöl-, Glas- und Petflaschen-Entsorgung ist Sache des Veranstalters.

## **Merkblatt Aussensportanlagen**

- Die Flutlichtanlage ist spätestens um 22.15 Uhr auszuschalten.
- Nagelschuhe dürfen nur nach Rücksprache mit dem Hauswart benützt werden.

## **Anhang (1)**

### **Schul- und Sportanlagen / Mehrzweckräume**

Folgende Anlagen und Einrichtungen stehen zur Benützung zur Verfügung:

#### **Elm**

altes Schulhaus, Schulzimmer

#### **Matt**

Mehrzweckhalle mit Bühne  
Office = Küche bei Turnhalle  
Sportplatz  
Singsaal

#### **Engi**

Mehrzweckhalle mit Bühne  
Office  
Sportplatz mit offenem Unterstand  
Singsaal

#### **Sool**

Sportplatz  
Grosser Mehrzweckraum  
Schulzimmer

#### **Mitlödi**

Turnhalle  
Sportplatz  
Militärküche  
Mehrzweckraum

#### **Schwändi**

Turnhalle  
Sportplatz  
Gemeindestübli Schwändi

#### **Schwanden**

Turnhalle einfach  
Sporthalle dreifach  
Sportplatz Wyden  
Singsaal  
Schulküche

#### **Nidfurn**

Mehrzweckraum

#### **Haslen**

Turnhalle  
Sportplatz  
Kellerabteil resp. ZSA<sup>1\*</sup>  
Mehrzweckraum Gemeindehaus

**Leuggelbach**  
Schulräume<sup>2</sup>

**Luchsingen**  
Freizeitzentrum

**Hätzingen**  
Mehrzweckhalle  
Sportplatz

**Rüti**  
Mehrzweckhalle mit Bühne

**Linthal**  
Turnhalle  
Sportplatz

**Braunwald**  
Mehrzweckhalle (Tödihalle)

<sup>1</sup>\*diese Räumlichkeiten stehen auf Absprache hin zur Verfügung  
<sup>2</sup> Raum im Hochparterre durch Stiftung „pro Leuggelbach“ benutzt

**Anhang (2)**  
**Gebührenordnung Glarus Süd**

Auszug aus dem Reglement:

- 11.3 Vereine mit Sitz in Glarus Süd zahlen für die Benützung der Anlagen im Rahmen von regelmässigen Proben keine Gebühren.
- 11.4 Von den turnenden Vereinen resp. Sportclubs wird für die Benützung des Materials kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

**Einheimische Vereine**  
(nicht gewerblich orientierte Veranstaltungen)

**Kurse / Trainings**

	<b>Wochentage</b>		<b>Wochenende</b>		
	Halbtage	ganzer Tag	Halbtage	ganzer Tag	ganzes Wochenende
Turnhallen	SFr. 30.00	SFr. 40.00	SFr. 40.00	SFr. 50.00	SFr. 75.00
Mehrzweckhallen / Sportplätze	SFr. 40.00	SFr. 50.00	SFr. 50.00	SFr. 60.00	SFr. 100.00
Sporthalle Schwanden (einfach)	SFr. 40.00	SFr. 50.00	SFr. 50.00	SFr. 60.00	SFr. 75.00
Sporthalle Schwanden (doppelt)	SFr. 50.00	SFr. 75.00	SFr. 75.00	SFr. 100.00	SFr. 125.00
Sporthalle Schwanden (dreifach)	SFr. 75.00	SFr. 100.00	SFr. 100.00	SFr. 125.00	SFr. 175.00

**Einheimische Vereine**  
(nicht gewerblich orientierte Veranstaltungen)

**Veranstaltungen mit Festwirtschaft**

	<b>1 Tag</b> Sa oder So	<b>2 Tage</b> Wochenende
Turnhallen	SFr. 100.00	SFr. 150.00
Mehrzweckhallen / Sportplätze	SFr. 200.00	SFr. 300.00
Sporthalle Schwanden (einfach)	steht für diesen Zweck nicht zur Verfügung	steht für diesen Zweck nicht zur Verfügung
Sporthalle Schwanden (doppelt)	steht für diesen Zweck nicht zur Verfügung	steht für diesen Zweck nicht zur Verfügung
Sporthalle Schwanden (dreifach)	SFr. 350.00	SFr. 450.00

	<b>Einheimische Einzelpersonen</b> (nicht gewerblich orientiert)	<b>Auswärtige Einzelpersonen</b> (nicht gewerblich orientiert)
	<b>Dauerbenützung</b>	<b>Dauerbenützung</b>
	<b>2 h / Woche</b>	<b>2 h / Woche</b>
Turnhallen	SFr. 10.00	SFr. 20.00
Mehrzweckhallen / Sportplätze	SFr. 10.00	SFr. 20.00
jährliche Dauerbelegung 2h/Woche	SFr. 300.00	SFr. 500.00
Sporthalle Schwanden (einfach)	steht für diesen Zweck nicht zur Verfügung	
Sporthalle Schwanden (doppelt)	steht für diesen Zweck nicht zur Verfügung	
Sporthalle Schwanden (dreifach)	steht für diesen Zweck nicht zur Verfügung	

Für ausserordentliche Aufwendungen wie z.B. Verlegen des Schutzbodens und die Reinigung werden Fr. 45.00 / Stunde verrechnet.

Für die mehrtägige Miete von Turn- und Mehrzweckhallen wird die Grundpauschale / Wochenende sowie für jeden zusätzlichen Tag 50 % der Miete eines Einzeltages hinzugerechnet.

Für den Verleih eines Gebäudeschlüssels wird für Vereine ein Depot von SFr. 50.00, für Private von SFr. 200.00 erhoben.

## Gebührenordnung Glarus Süd

### Einheimische Personen & Gruppen / auswärtige Personen & Gruppen (nicht gewerblich orientierte Veranstaltungen)

#### Kurse / Trainings

	Wochentage Schulferien		Wochenende		
	Halbtag	ganzer Tag	Halbtag	ganzer Tag	ganzes Wochenende
Turnhallen	SFr. 80.00	SFr. 100.00	SFr. 100.00	SFr. 150.00	SFr. 200.00
Mehrzweckhallen / Sportplätze	SFr. 100.00	SFr. 150.00	SFr. 150.00	SFr. 200.00	SFr. 250.00
Sporthalle Schwanden (einfach)	SFr. 100.00	SFr. 150.00	SFr. 150.00	SFr. 200.00	SFr. 200.00
Sporthalle Schwanden (doppelt)	SFr. 150.00	SFr. 200.00	SFr. 200.00	SFr. 250.00	SFr. 300.00
Sporthalle Schwanden (dreifach)	SFr. 200.00	SFr. 250.00	SFr. 250.00	SFr. 300.00	SFr. 400.00

### Einheimische Personen & Gruppen / auswärtige Personen & Gruppen (nicht gewerblich orientierte Veranstaltungen)

#### Veranstaltungen mit Festwirtschaft

	1 Tag Sa oder So	2 Tage Wochenende
Turnhallen	SFr. 100.00	SFr. 150.00
Mehrzweckhallen / Sportplätze	SFr. 300.00	SFr. 400.00
Sporthalle Schwanden (einfach)	steht für diesen Zweck nicht zur Verfügung	steht für diesen Zweck nicht zur Verfügung
Sporthalle Schwanden (doppelt)		
Sporthalle Schwanden (dreifach)	SFr. 450.00	SFr. 600.00

Für ausserordentliche Aufwendungen wie z.B. Verlegen des Schutzbodens und die Reinigung werden Fr. 45.00 / Stunde verrechnet.

Für die mehrtägige Miete von Turn- und Mehrzweckhallen wird die Grundpauschale / Wochenende sowie für jeden zusätzlichen Tag 50 % der Miete eines Einzeltages hinzugerechnet.

Für den Verleih eines Gebäudeschlüssels wird ein Depot von SFr. 200.00 erhoben.



## Gebührenordnung Glarus Süd

### Gewerblich orientierte Anlässe von einheimischen oder auswärtigen Personen / Gruppen

#### Kurse / Trainings

	Wochentage		Wochenende		
	Halbtag	1 Tag	Halbtag	ganzer Tag	ganzes Wochenende
Turnhallen	SFr. 100.00	SFr. 150.00	SFr. 150.00	SFr. 200.00	SFr. 250.00
Mehrzweckhallen / Sportplätze	SFr. 150.00	SFr. 200.00	SFr. 200.00	SFr. 250.00	SFr. 300.00
Sporthalle Schwanden (einfach)	SFr. 150.00	SFr. 200.00	SFr. 200.00	SFr. 250.00	SFr. 300.00
Sporthalle Schwanden (doppelt)	SFr. 200.00	SFr. 250.00	SFr. 250.00	SFr. 300.00	SFr. 350.00
Sporthalle Schwanden (dreifach)	SFr. 250.00	SFr. 300.00	SFr. 300.00	SFr. 350.00	SFr. 400.00

### Gewerblich orientierte Anlässe von einheimischen Personen & Gruppen / auswärtigen Personen & Gruppen

#### Veranstaltungen mit Festwirtschaft

	1 Tag	2 Tage
	Sa oder So	Wochenende
Turnhallen	SFr. 300.00	SFr. 450.00
Mehrzweckhallen / Sportplätze	SFr. 600.00	SFr. 1'200.00
Sporthalle Schwanden (einfach)	steht für diesen Zweck nicht zur Verfügung	steht für diesen Zweck nicht zur Verfügung
Sporthalle Schwanden (doppelt)	steht für diesen Zweck nicht zur Verfügung	steht für diesen Zweck nicht zur Verfügung
Sporthalle Schwanden (dreifach)	SFr. 1'200.00	SFr. 2'400.00

Für ausserordentliche Aufwendungen wie z.B. Verlegen des Schutzbodens und die Reinigung werden Fr. 45.00 / Stunde verrechnet.

Für die mehrtägige Miete von Turn- und Mehrzweckhallen wird die Grundpauschale / Wochenende sowie für jeden zusätzlichen Tag 50 % der Miete eines Einzeltages hinzugerechnet.

Für den Verleih eines Gebäudeschlüssels wird ein Depot von SFr. 200.00 erhoben.

## Verrechnung von Schulräumen / zusätzlichen Aufwendungen

	Einheimische Vereine Einzelanlässe (nicht gewerblich orientierte Anlässe)	Einheimische Personen & Gruppen / Auswärtige Personen & Gruppen
	Kosten pro Tag	Gewerblich orientierte Anlässe Kosten pro Tag
<b>FZZ Luchsingen</b>	Fr. 50.00	Fr. 100.00
<b>Mehrzweckraum Nidfurn</b>	Fr. 50.00	Fr. 100.00
<b>Mehrzweckraum Haslen</b>	Fr. 50.00	Fr. 100.00
<b>Gemeindestübli Schwändi</b>	Fr. 50.00	Fr. 100.00
<b>Office</b>	Fr. 50.00	Fr. 100.00
<b>Schulküche</b>	Fr. 50.00	Fr. 100.00
<b>Mehrzweckraum</b>	Fr. 50.00	Fr. 100.00
<b>Singsaal / Foyer</b>	Fr. 50.00	Fr. 100.00
<b>Bodenabdeckung MZH</b>	Fr. 50.00	Fr. 100.00
<b>Kulissen / Bühnenelemente</b>	gratis	Fr. 30.00
<b>110 I-Kehrriechtsäcke</b>	Fr. 10.00	Fr. 10.00